

Schwere räuberische Erpressung - Motoröl als geeignetes Tatmittel?

BGH, Beschluss v. 04.06.2019 – 4 StR 116/19, NStZ 2019, 523

I. Sachverhalt (verkürzt und vereinfacht)

Der Angeklagte A verlangte von der Geschädigten unter Todesdrohungen gegen die Geschädigte und ihrer Familie die Zahlung eines größeren Geldbetrages, auf die er – wie er wusste - keinen Anspruch hatte. Am Morgen des 22.11.2017 lauerte er der Geschädigten zusammen mit drei (nichttrevidierenden) Mitangeklagten in einem Waldstück auf. Zwei der Mitangeklagten postierten sich mit größeren Mengen Motoröl am Straßenrand, während der Angeklagte selbst und der dritte Mitangeklagte dem Auto der Geschädigten in einem eigenen Fahrzeug hinterher fuhren. Als die Geschädigte mit ihrem Wagen die Mitangeklagten mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h passierte, schütteten diese die bereitgehaltenen Mengen Motoröl auf die Windschutzscheibe, wodurch ihr jegliche Sicht nach vorne genommen wurde. Trotzdem setzte sie - aus Angst anzuhalten - ihre Fahrt trotz fehlender Sicht mit reduzierter Geschwindigkeit fort. Das LG Traunstein hat den Angeklagten gem. §§ 252, 255, 250 I Nr. 1b StGB wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit versuchtem gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten verurteilt. Die auf die Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten führt zu einer Änderung des Schuldspruchs gem. § 357 S.1 StPO und ist daher auch auf die Mitangeklagten zu erstrecken.

II. Entscheidungsgründe

Das LG hat die Tat zutreffend als materiell-rechtliche Tat der versuchten räuberischen Erpressung gewertet. Jedoch hält die Annahme eines qualifizierten Versuchs der rechtlichen Prüfung nicht stand, weil das Mitsichführen des Motoröls als Tatmittel nicht mit der für § 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB erforderlichen Gebrauchsabsicht erfolgte. Eine versuchte schwere räuberische Erpressung nach §§ 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 b ist gegeben, wenn der Täter ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden versucht. Gewalt in diesem Sinne setzt voraus, dass die Einwirkung des Täters zu einer körperlichen Zwangswirkung beim Opfer führt. Lediglich psychisch vermittelter Zwang genügt nicht. Dies ist im vorliegenden Fall ausschlaggebend. Es fehlte bei der Geschädigten an einer körperlichen Zwangswirkung. Zwar war sie gezwungen, infolge des Angriffes ihre Geschwindigkeit zu reduzieren, diese Zwangswirkung war nach Ansicht des BGH jedoch ausschließlich psychisch vermittelt. Beim Vorgehen der Tatbeteiligten fehlt es somit an einer Gewaltanwendung gegen die Person der Geschädigten, ebenso wenig wurde durch den Einsatz des Motoröls mit einem Gewaltmittel gedroht.

III. Problemstandort

Aufgrund der hohen Examensrelevanz der Vermögensdelikte gibt die Entscheidung des BGH nochmals Anlass dazu, sich mit dem Begriff der Gewalt und damit einhergehender Abgrenzungsfragen im Rahmen der Raub- und Erpressungstatbestände zu beschäftigen.